

Version 10, gültig ab 20. Dezember 2021

COVID 19-Schutzkonzept der Stadt St.Gallen für die Sportanlagen

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 17. Dezember 2021 die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 angepasst. Die schweizweit erweiterten Massnahmen gelten ab dem 20. Dezember 2021.

Die Stadt St. Gallen als Betreiberin von Sport- und Freizeitanlagen legt hiermit das gemäss Covid-19-Verordnung geforderte Schutzkonzept für Sportanlagen vor.

Die Stadt St.Gallen setzt auch weiterhin in hohem Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakate, Aushängen oder Durchsagen.
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen, gemäss den Vorgaben des BAG.

Vorgaben des Bundes

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind einzuhalten, insbesondere die ausgedehnte Maskenpflicht sowie die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Dazu zählen vor allem folgende Verhaltensregeln:

- Zertifikatspflicht für Sport- und Freizeitveranstaltungen
- Maskentragpflicht (ausser Kinder vor ihrem 12. Geburtstag) in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen.
- Keine Maskenpflicht im Freien.
- Hygiene beachten. Gründlich Hände waschen.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Sportanlage nicht betreten.

Trainingsbetrieb

Outdoor

- Auf Aussenanlagen ist der Trainingsbetrieb ohne Einschränkungen möglich. Da Garderoben und Duschräume zu den Innenräumen gehören, ist bei der Benützung dieser Räume die Maske zu tragen.

Indoor

- Trainings mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sind ohne Einschränkungen möglich.
- Für gemischte Trainingsgruppen (u16 und ü16) sowie Trainingsgruppen ü16 gilt die Zertifikatspflicht 2G (geimpft und genesen).
- Wird die sportliche Aktivität ohne Maske ausgeübt muss zudem ein negatives Testresultat vorgewiesen werden (Zertifikatspflicht 2G+). Auf den Test kann verzichtet werden, wenn das Impf- oder Genesungszertifikat nicht älter als 120 Tage ist.
- In Innenräumen gilt weiterhin Maskenpflicht. Sie gilt vom Betreten des Gebäudes bis zum Trainingsstart in der jeweiligen Sporthalle / Spielfeld. Die Maskenpflicht gilt wieder, sobald das Training beendet ist, bis zum Verlassen des Gebäudes.
- Die Anwesenden müssen dem Organisator bekannt sein.
- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein Schutzkonzept mit sich führen.
- Für Gruppen, welche ohne Masken trainieren, müssen die Kontaktdaten erhoben werden.
- Es gilt das Reglement über die Benützung von Schulräumen, Sport- und Aussenanlagen (SRS 211.6) der Stadt St.Gallen.

Wettkampfbetrieb (Meisterschaftsspiele, Turniere, Trainingsspiele usw.)

- Die Durchführung von Wettkämpfen ist in Aussen- und Innenanlagen erlaubt.
- Für Veranstaltung über 1'000 Teilnehmer/innen ist eine kantonale Bewilligung erforderlich.
- Im Aussenbereich gibt es keine Maskenpflicht, weder für Sportler /innen noch für Zuschauer /innen.
- Für Veranstaltungen im Aussenbereich gilt ab 300 Zuschauer/innen die Zertifikatspflicht (3G, geimpft, genesen, getestet)
- Im Indoorbereich gilt für Sportler/innen
 - Für Kinder und Jugendliche gilt ab 12 Jahren eine Maskenpflicht.
 - Für Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene gilt die Zertifikatspflicht 2G+ (geimpft, genesen und getestet). Auf den Test kann verzichtet werden, wenn das Impf- oder Genesungszertifikat nicht älter als 120 Tage ist.
 - Gibt es eine Durchmischung von unter und über 16 Jahre alte Personen, gelten die Bedingungen der Kategorie über 16 Jahre.
- Für Zuschauerinnen und Zuschauer gilt die Zertifikatspflicht 2G (geimpft und genesen) und das Tragen der Schutzmaske.
- Die Umsetzung und Einhaltung der 2G-Vorgabe des BAG ist Sache des Veranstalters.
- Veranstalter sind verpflichtet ein Schutzkonzept zu erstellen und umzusetzen.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Für die Kontrolle von Zertifikaten kann die Covid-Cert App (gratis) genutzt werden.

Nutzung von Garderoben und Duschräumen

Vereinen und Gruppen, welche eine gültige Reservation besitzen, stehen die Garderoben und Duschräume zur Verfügung.

Gastronomie

Ein Restaurationsbetrieb ist unter den Corona-Vorgaben für Gastronomie möglich. Es sind die BAG-Regeln für die Gastronomie zu beachten.

Verantwortung der Umsetzung vor Ort

Die Stadt St.Gallen ist als Betreiberin der Sportinfrastrukturen verantwortlich, dass die aufgeführten Massnahmen in diesem Schutzkonzept eingehalten werden können.

Die seriöse Umsetzung (z.B. Kontrolle der Zertifikate) und die Solidarität aller Personen und Gruppen sind jedoch zentral für den Erfolg des Schutzkonzepts.

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Kommunikation

Die Stadt St.Gallen informiert die Öffentlichkeit via Medienmitteilung, über die Website sowie ergänzend via Newsletter und/oder Soziale Medien.